



Geschäftsordnung der Bibliothekskommission

(vom 5. September 2013)

Die Universitätsleitung beschliesst:

1 Grundlagen

§ 1. Zweck

¹Die Bibliothekskommission ist eine Kommission der Universitätsleitung. Sie ist administrativ dem Universitätsleitungsmitglied zugeordnet, dem die Hauptbibliothek Universität Zürich unterstellt ist.

²Der Zweck der Bibliothekskommission ist es, die strategisch bibliothekarischen Ziele der Universität Zürich festzulegen. Sie orientiert sich an der Strategie der Universität Zürich und den universitären Leitlinien zu Open Access.

§ 2. Aufgaben

Zur Erreichung des Zwecks nimmt die Bibliothekskommission insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Steuerung der strategischen Ausrichtung des Bibliothekswesens an der Universität;
2. Bestimmung der strategischen bibliothekarischen Themen;
3. Festlegung der Prioritäten der strategischen bibliothekarischen Themen;
4. Verabschiedung des Kapitels «Literatur- und Informationsversorgung» im Entwicklungs- und Finanzplan der Universität Zürich.
5. Festlegung von allgemeinen und fakultätsbezogenen Massnahmen zur Förderung von Open Access und des Zurich Open Repository and Archive (ZORA).
6. Behandlung wichtiger Fragen und Vorschläge aus den Reihen der Forschenden zu Open Access.

2 Organisation

§ 3. Mitglieder

¹Die Bibliothekskommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern.

²Das Universitätsleitungsmitglied, dem die Hauptbibliothek zugeordnet ist, sowie die Direktorin oder der Direktor der Hauptbibliothek Universität Zürich sind ex officio Mitglieder der Bibliothekskommission.

³Die Universitätsleitung wählt aus jeder Fakultät je eine Professorin oder einen Professor, ferner auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden eine Professorin oder einen Professor der UZH mit Schwerpunkt Open Access, sowie je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Privatdozierenden, der Assistierenden und der Studierenden als Mitglieder. Zudem wählt sie aus der Medizinischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät je eine Prodekanin oder einen Prodekan. Die Fakultäten, die PD-Vereinigung, die Vereinigung akademischer Mittelbau und der Studierendenrat der Universität Zürich können der Universitätsleitung für ihre Vertretungen Wahlvorschläge einreichen. Die Vorgeschlagenen sollen Kenntnisse in Bibliotheksfragen haben.

⁴Die Zentralbibliothek Zürich kann einen Beisitzer ohne Stimmrecht in die Bibliothekskommission entsenden. Die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor der Hauptbibliothek ist ebenfalls Beisitzer ohne Stimmrecht und führt das Protokoll.

§ 4. Amtszeit

¹Die ex officio Mitglieder sind für die Dauer ihrer Amtsausübung Mitglieder der Bibliothekskommission.

²Die übrigen Mitglieder werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 5. Vorsitz

Das Universitätsleitungsmitglied ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Bibliothekskommission. Bei ihrer oder seiner Abwesenheit wählt die Bibliothekskommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 6. Aufgaben der oder des Vorsitzenden

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und verschickt die Traktandenliste rechtzeitig. Sie oder er entscheidet über die Einladung von Gästen zu einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden.

§ 7. Sitzungen

¹Ordentliche Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Ausserordentliche Sitzungen können einberufen werden, wenn die Universitätsleitung, die oder der Vorsitzende der Bibliothekskommission dies anordnen oder wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

²Sitzungssprache ist Deutsch.

§ 8. Anträge

Die Mitglieder der Bibliothekskommission können via Geschäftsführung formelle Anträge mit Erwägungen an die Bibliothekskommission stellen.

§ 9. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹Die Bibliothekskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird das Quorum nicht erreicht, so wird zu einer neuen Sitzung eingeladen, an welcher mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen.

²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit trifft die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

³Die oder der Vorsitzende der Bibliothekskommission besitzt ein Vetorecht. Legt sie oder er dieses ein, so wird das Geschäft mit oder ohne Überarbeitung in der nächsten Sitzung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt. Macht die oder der Vorsitzende das Vetorecht wiederum geltend, so wird der Antrag der Universitätsleitung zum Entscheid unterbreitet.

§ 10. Protokoll

Von den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Voten von erheblicher Bedeutung können schriftlich festgehalten werden.

§ 11. Geschäftsführung

¹Die Direktorin oder der Direktor der Hauptbibliothek ist ex officio Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Bibliothekskommission.

²Das Aktuariat wird durch die Direktorin oder der Direktor der Hauptbibliothek geführt. Sie oder er erhält die Anträge an die Bibliothekskommission und legt sie der oder dem Vorsitzenden für die Festlegung der Traktanden vor.

§ 12. Bibliothekskoordination

¹Zur Koordination der Bibliotheksanliegen setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende ein Koordinationsgremium ein. Dieses kann der Bibliothekskommission auch Anregungen einreichen.

²Das Gremium wird von der Direktorin oder vom Direktor der Hauptbibliothek geführt. Er oder sie entscheidet in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Bibliothekskommission über die Zusammensetzung. Die Bibliotheken der UZH sind repräsentativ und entsprechend ihrer Grösse vertreten.

3 Schlussbestimmung

§ 13. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:
Fischer

Der Generalsekretär:
Reimann